



Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernate 45 und 48 Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf

Externenprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent Schwerpunkt Heilerziehungshilfe, Staatlich geprüfte Assistentin/ Staatlich geprüfter Assistent Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service

Diese Informationsschrift informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine **Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 €** vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Für die Externenprüfung der o.a. Berufsabschlüsse beträgt diese zurzeit 300,- €

1. Was ist eine Externenprüfung?

Die Bezirksregierung beauftragt ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung. Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Da die Externenprüfung ohne Schulbesuch erfolgt, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Abschlussprüfung, die im Bildungsgang abgelegt wird.

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist damit nicht verbunden.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Einreichung der vollständigen Unterlagen bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr **keinen** Bildungsgang besucht haben, der den angestrebten Berufsabschluss vermittelt. Trifft das für Sie zu? ja

Verfügen Sie mindestens über den **Hauptschulabschluss**? ja

Verfügen Sie über eine **mindestens vierjährige hauptberufliche einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung**? ja

(Einschlägig ist die Berufspraxis dann, wenn sie im Arbeitsfeld des angestrebten Berufsabschlusses ausgeübt wurde.)

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe Punkt 4.) ja

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit oder gleichwertiger Vorbildung
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das frühestens vom Oktober des Jahres vor der Externenprüfung stammen darf.
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keinen Bildungsgang besucht wurde, der den angestrebten Berufsabschluss vermittelt
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist ist **nicht** gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen **per E-Mail** oder **Fernkopie** zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.

Die Überprüfung Ihrer Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Es wird darum gebeten, **von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.**

5. Inhalt der Externenprüfung

Schriftliche Prüfung:

Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten ergibt sich aus den beruflichen Handlungsfeldern und soll die Gesamtqualifikation für das jeweilige berufliche Handlungsfeld abdecken. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem Anforderungsniveau() des jeweiligen Bildungsgangs.

Die Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen 360 Minuten nicht überschreiten.

Zwei der drei Prüfungsarbeiten entsprechen in der Regel den jeweiligen Prüfungsarbeiten der Abschlussprüfung des entsprechenden Bildungsgangs.

Praktische Prüfung:

Die dritte Prüfungsarbeit beinhaltet die Planung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Aufgabe des beruflichen Tätigkeitsbereichs. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die Planung wird dem schriftlichen Prüfungsteil zugeordnet. Die vorgelegte Planung wird in der Regel unter Aufsicht in einer Einrichtung des jeweiligen beruflichen Handlungsfeldes umgesetzt. In Ausnahmefällen kann die praktische Umsetzung auch in der prüfenden Schule erfolgen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die schriftliche Planung und die Durchführung.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Das Gesamtergebnis der Externenprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

6. Nachprüfung:

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt.

7. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Sie ist fristgerecht (01.02. des folgenden Jahres) neu zu beantragen

8. Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Nur bei einem rechtzeitig erfolgten Rücktritt wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

Stand: 29.05.2018

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 17.06.2014,
Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 09.12.2014,
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 14.06.2007